

IdNr. [REDACTED]
 Steuernummer [REDACTED]
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

EINGEGANGEN
 30. MAI 2024
 Erled.

FA Mit/Tierg, Neue Jakobstr. 6/7, 10179 Bln
 000000203 27.05.24

[REDACTED] Steuerbevollmächtigte

Bescheid für 2022
 über
Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag und
Kirchensteuer

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
 Herrn Fabio De Masi
 [REDACTED]

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. kath. €
Festgesetzt werden.....	20.014,00	201,58	1.678,50
ab Zinsabschlag.....		0,00	
festgesetzte Energiepreispauschale.....	300,00		
verbleibende Steuer.....	19.714,00	201,58	1.678,50
A b r e c h n u n g (Stichtag 17.05.2024)			
bereits getilgt.....	17.948,00	118,00	1.615,00
mithin sind zu wenig entrichtet.....	1.766,00	83,58	63,50
Bitte zahlen Sie spätestens am 01.07.2024.....	1.766,00*	83,58*	63,50*

Aufgrund des erteilten Mandats wird der Gesamtbetrag von 1.913,08 €
 (mit * gekennzeichnete Beträge) zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto mit der

[REDACTED]
 Haspa Hamburg durch Lastschrift eingezogen
 (Gläubiger-ID [REDACTED])
 Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb
 von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	67.690
Einkünfte	67.690

00601

110204

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gründruck erscheint

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 27.05.2024

Sonstige Einkünfte			
Einkünfte aus Leistungen	300		
darin enthaltene Energiepreispauschale	300		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	20.026		
Einkünfte	20.326		20.326
Summe der Einkünfte			88.016
Gesamtbetrag der Einkünfte			88.016
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	5.874		
davon 94 %	5.522	5.522	
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	6.134		
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	155		
verbleiben	5.979		
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.181		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	7.160	7.160	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		12.682	12.682
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
im Kalenderjahr 2022 geleistete Zuwendun- gen § 10b EStG	1.453		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	1.453	1.453	
gezahlte Kirchensteuer	1.615		
ab erstattete Kirchensteuer	166	1.449	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		2.902	2.902
		Einkommen	72.432
ab Freibeträge für Kinder für das am [REDACTED] geborene Kind			4.274
		zu versteuerndes Einkommen	68.158

110204



Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 27.05.2024

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	118
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	118
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	68.158	19.289
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		525
Ermäßigung für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt		114
verbleiben		18.650
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	0	0
dazu Kindergeld für das am [REDACTED] geborene Kind		1.364
festzusetzende Einkommensteuer		20.014

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 4.274 €	68.158
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	18.650,00
Bemessungsgrundlage	18.650,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.025,75
höchstens jedoch 11,9 % von (18.650 - 16.956)	201,58

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	68.158
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	18.650,00
katholische Kirchensteuer: 9 % von 18.650,00	1.678,50

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Bitte geben Sie künftig auf jeder Anlage Kind die Identifikationsnummer des Kindes an.

In dieser Einkommensteuerfestsetzung habe ich die Energiepreispauschale für Erwerbstätige berücksichtigt. Diese wurde auf die festgesetzte Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 angerechnet. Die Durchführung einer Verrechnung stellt ein Angebot der Finanzverwaltung dar, der Sie formlos widersprechen können.

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 27.05.2024

Sie haben im Kalenderjahr sowohl Kirchensteuer gezahlt als auch Kirchensteuererstattungen erhalten. Die Differenz zwischen gezahlter und erstatteter Kirchensteuer habe ich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Ihre Aufwendungen von 566 € für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt konnte ich mit 20 % als Steuerermäßigung berücksichtigen.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Für 1.050 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltspflicht nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 03.04.2024 um 16:56:30 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/ Energiepreispauschalen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

010306



Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 27.05.2024

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 A0 vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 A0 vorläufig hinsichtlich
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 A0 vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 27.05.2024

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Widerspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch ist wegen der evangelischen Kirchensteuer beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin, wegen der katholischen Kirchensteuer bei der Kirchensteuerstelle des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, wegen der alt-katholischen Kirchensteuer bei der Alt-katholischen Gemeinde Berlin, Hauptstraße 47-48, 10827 Berlin, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Widerspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden.

Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

010108

Bescheid für 2022 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 27.05.2024

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

